



**Allgemeine Geschäftsbedingungen Reparatur & Wartung der Fahrradwerkstatt „Gleis 66-Wir machen Ihr Fahrrad flott“ der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Eigenbetrieb Darmstädter Werkstätten und Wohneinrichtungen (EDW)**

**I. Auftragserteilung**

1. Im Auftragschein sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Die Auftragnehmerin (EDW) ist ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen.

**II. Preisangaben und Kostenvoranschlag**

1. Auf Verlangen des/der Auftrag Gebenden vermerkt der EDW im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim EDW ausliegenden Preise erfolgen.
2. Wünscht der/die Auftrag Gebende eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und die verwendeten Einbau-/Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der EDW ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.
3. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem/der Auftrag Gebenden in jedem Fall berechnet, unabhängig davon, ob ein Auftrag auf der Grundlage des Kostenvoranschlages erteilt wird oder nicht.

**III. Fertigstellung**

1. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat der EDW unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Wenn der EDW den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der EDW ist jedoch verpflichtet, über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

**IV. Abnahme**



1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den/die Auftrag Gebenden erfolgt in der Fahrradwerkstatt Gleis 66, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der/Die Auftrag Gebende ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der EDW von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Bei Abnahmeverzug kann der EDW ein Aufbewahrungsentgelt in Höhe von 3 Euro pro Tag berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des EDW auch an einem anderen Ort aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des/der Auftrag Gebenden.
3. Wird der Auftragsgegenstand nach 6 Monaten nicht abgeholt, kann der EDW diesen auf eigene Rechnung verwerten.

## **V. Abrechnung des Auftrages**

1. In der Rechnung sind die Preise für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
2. Wird auf Wunsch des/der Auftrag Gebenden die Zustellung des Auftragsgegenstandes vereinbart, erfolgt dies auf seine/ihre Rechnung und Gefahr. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.
3. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

## **VI. Zahlung**

1. Der Rechnungsbetrag ist bei Abnahme des Reparaturgegenstandes und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des EDW kann der/die Auftrag Gebende nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftrag Gebenden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; Ansprüche der/des Auftrag Gebenden aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. den §§ 812 ff BGB bleiben unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf Ansprüchen aus dem Reparaturauftrag beruht.
3. Der EDW ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## **VII. Erweitertes Pfandrecht**

1. Dem EDW steht wegen seiner Forderung aus dem Auftragsverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem/der Auftrag Gebenden gehört.

### **VIII. Verjährung der Haftung für Sachmängel**

Ansprüche des/der Auftrag Gebenden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der/die Auftrag Gebende den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

### **IX. Haftung**

Bei durch den EDW verursachten Schäden haftet dieser -soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden - . beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des EDW für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

### **X . Eigentumsvorbehalt**

Soweit eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der EDW das Eigentum daran vor.

### **XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Darmstadt. Gerichtsstand ist -soweit gesetzlich zulässig- Darmstadt